

Traktandum 3 «Antrag zur Statutenänderung»

In der Vorbereitungsphase zur letztjährigen, ordentlichen Generalversammlung vom 07. November 2024 wurde festgestellt, dass die aktuellen SVABU-Statuten teilweise zu ungenau oder fehlende Angaben beinhalten. Der SVABU-Vorstand hat daraufhin mit Hilfe von Fachpersonen¹ die Erneuerung der SVABU-Statuten ausgearbeitet und einzelne Punkte angepasst oder zusätzlich aufgenommen. Auch aus der SVABU-Mitgliedschaft gibt es ein Ergänzungsantrag zu vermerken.

In diesem Dokument werden die entsprechenden Anträge von Vorstand und Mitgliedschaft sowohl aufgelistet als auch in Form einer Stellungnahme aus dem SVABU-Vorstand erläutert.

Antrag I: Änderungsanträge Vorstand

<u>Alte Statuten</u>	ENTWURF neue Statuten	Bemerkungen
<p>1. Name Unter dem Namen: «Schweizerischer Verband für allgemeinbildenden Unterricht (SVABU)», « Association suisse pour l'enseignement de la Culture Generale (ASECG)», «Associazione svizzera per l'insegnamento della Cultura Generale (ASICG)», besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von ZGB Art. 66ff von Berufsschullehrpersonen allgemeinbildender Richtung und Personen und Institutionen, welche sich für den allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen einsetzen.</p>	<p>1. Name Unter dem Namen: «Schweizerischer Verband für allgemeinbildenden Unterricht (SVABU)», «Association suisse pour l'enseignement de la Culture Générale (ASECG)», «Associazione svizzera per l'insegnamento della Cultura Generale (ASICG)», besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff von Berufsschullehrpersonen allgemeinbildender Richtung und Personen und Institutionen, welche sich für den allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen einsetzen.</p>	<p><i>Sitz in Zug wird aufgelöst und ein Postfach errichtet, das an das amtierende Präsidium weitergeleitet wird.</i></p>
<p>2. Dachverband Der SVABU ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes für beruflichen Unterricht (BCH).</p>	<p>2. Dachverband Der SVABU ist eine Fachsektion des Schweizerischen Verbandes für beruflichen Unterricht (BCH).</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen.</i></p>
<p>3. Zweck Der SVABU hat zum Zweck, eine möglichst gute Ausgangslage für die Erteilung des allgemeinbildenden Unterrichts an Berufsfachschulen zu schaffen und die Interessen der Berufsfachschullehrkräfte allgemeinbildender Richtung wahrzunehmen. Dieser Zweck soll vor allem erreicht werden durch: Politisches Auftreten in allen Belangen des allgemeinbildenden Unterrichts (Öffentlichkeitsarbeit, Verhandlungen mit Behörden, Mitarbeit in Kommissionen, Vernehmlassungen usw.) Durchführung und Anregung von Anlässen der Aus- und Weiterbildung Erfahrungsaustausch und Information unter den Mitgliedern Berücksichtigung spezifischer Probleme der einzelnen Sprachregionen Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern und des Zusammengehörigkeitsgefühls unter allen Berufsfachschullehrpersonen</p>	<p>3. Zweck Der SVABU hat zum Zweck, eine möglichst gute Ausgangslage für die Erteilung des allgemeinbildenden Unterrichts an Berufsfachschulen zu schaffen und die Interessen der Berufsfachschullehrkräfte allgemeinbildender Richtung wahrzunehmen. Dieser Zweck soll vor allem erreicht werden durch: a) Politisches Auftreten in allen Belangen des allgemeinbildenden Unterrichts (Öffentlichkeitsarbeit, Verhandlungen mit Behörden, Mitarbeit in Kommissionen, Vernehmlassungen usw.) b) Durchführung und Anregung von Anlässen der Aus- und Weiterbildung c) Erfahrungsaustausch und Information unter den Mitgliedern d) Berücksichtigung spezifischer Probleme der einzelnen Sprachregionen e) Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern und des Zusammengehörigkeitsgefühls unter allen Berufsfachschullehrpersonen Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich eine übersichtlichere Auflistung.</i></p>

¹ vitaminB, Fachstelle für Vereine: <https://www.vitaminb.ch/>

	<p>4. Mittel Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verband über folgende Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträge b) Erträge aus Leistungsvereinbarungen mit Partnerschaften c) Spenden und Zuwendungen aller Art 	
<p>4. Mitgliedschaft Als Mitglieder werden Lehrpersonen der Allgemeinbildung aus allen Sprachregionen der Schweiz aufgenommen. Pensionierte Lehrpersonen und Ehrenmitglieder des Verbandes werden auf Wunsch Freimitglieder. Diesen Status geniessen auch angehende Berufsschullehrpersonen während der Ausbildung. Zweitens können Personen aufgenommen werden, welche zwar nicht unterrichten, aber sich für die gleichen Ziele (s. § 3) einsetzen. Drittens können Institutionen als Untersektionen aufgenommen werden, soweit sie dieselben Ziele verfolgen und die Vertretung nach aussen in diesen Zielen dem SVABU überlassen.</p>	<p>5. Mitgliedschaft Stimmberechtigte Mitglieder (natürliche Personen):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Lehrpersonen der Allgemeinbildung aus allen Sprachregionen der Schweiz. b) Personen, welche keinen ABU unterrichten, sich aber für die gleichen Ziele (s. § 3) einsetzen (Bsp. Schulleitungen). <p>Mitglieder ohne Stimmrecht (natürliche Personen):</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Pensionierte Lehrpersonen des Verbandes. Sie können auf eigenen Wunsch vom Mitgliederbeitrag befreit werden. <p>(juristische Personen)</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Untersektionen in Form von Partnerschaften, welche dieselben Ziele wie der Verband verfolgen und die Vertretung nach aussen in diesen Zielen dem SVABU überlassen. 	<p><i>Definition des Stimmrechts wird klarer ausformuliert.</i></p>
<p>5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern Die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4a und 4b erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4c entscheidet die Generalversammlung. Der Austritt hat schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres zu erfolgen. Verhält sich ein Mitglied verbandsschädigend, entscheidet die Generalversammlung über dessen Ausschluss. Leistet ein Mitglied seinen Verbandsbeitrag nicht, entscheidet der Vorstand über dessen Ausschluss.</p>	<p>6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5a und 5b erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. b) Über die Aufnahme von juristischen Personen (Partnerschaften) nach § 5d entscheidet der Vorstand. c) Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich. Erfolgt die Austrittserklärung mehr als 30 Tage nach Verbandjahresende (Frist 30.09.), ist für das angebrochene Verbandsjahr der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. d) Bleibt ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden. e) Verhält sich ein Mitglied nachweislich verbandsschädigend, entscheidet der Vorstand über dessen Ausschluss. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. 	

<p>6. Mitgliederbeitrag und Haftung Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Studierende in Ausbildung zu Lehrpersonen der Allgemeinbildung sowie Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder besteht aus dem Verbandsbeitrag. Über die Höhe des Verbandsbeitrages für Einzelmitglieder entscheidet die Generalversammlung. Über den Beitrag für Mitglieder nach § 4 Drittens entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands in Verhandlung mit der betreffenden Organisation. Haftung: Der SVABU haftet nur bis zur Höhe des Verbandsvermögens. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.</p>	<p>7. Mitgliederbeitrag und Haftung Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder besteht aus dem Verbandsbeitrag und wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Das Verbandsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August. a) Angehende Berufsschullehrpersonen ABU werden während der Ausbildung vom Mitgliederbeitrag befreit. b) Amtierende Vorstandsmitglieder werden vom Mitgliederbeitrag befreit. c) Pensionierte Lehrpersonen werden auf Wunsch vom Mitgliederbeitrag befreit. d) Über eine Reduktion des Mitgliederbeitrags zur Mitgliederakquise entscheidet der Vorstand. e) Über Einnahmen durch Partnerschaften (juristische Personen) entscheidet der Vorstand. f) Haftung: Der SVABU haftet nur mit seinem Verbandsvermögen. g) Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.</p>	<p><i>7d) und 7e) werden an den Vorstand delegiert. Dies bietet die nötige Flexibilität.</i></p>
<p>7. Vorstand Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Das Präsidium wird von der Generalversammlung bestimmt; die anderen Chargen werden vom Vorstand intern verteilt. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes und nimmt dessen Interessen gegen aussen wahr. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand besondere Kommissionen bilden, deren Vorsitz jeweils ein Vorstandsmitglied innehat. Der Vorstand und die Mitglieder der Kommissionen werden für ihre Arbeit nach dem Spesenreglement des SVABU entschädigt.</p>	<p>8. Organe des Verbandes Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und nimmt die folgenden Geschäfte wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung – Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands – Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung – Genehmigung des Jahresbudgets – Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach § 5a und 5b – Wahl der Vorstandsmitglieder – Wahl des Präsidiums – Wahl der Revisionsstelle – Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern – Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms – Beschlussfassung über Statutenänderungen – Beschlussfassung über das Spesenreglement – Entscheid über Ausschlussrekurse – Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Liquidationserlöses. <p>Die Generalversammlung tagt einmal pro Jahr ordentlich. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden per E-Mail eingeladen. Anträge für zusätzliche Geschäfte müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet eingereicht werden.</p>	

	<p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangt werden. Sie hat spätestens sechs Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Bei allen einfachen Geschäften gilt zur Beschlussfähigkeit das relative, resp. einfache Mehr. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit ist das Geschäft abgelehnt.</p> <p>Für Statutenänderungen und die Auflösung des Verbands ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Enthaltungen zählen nicht. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.</p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist beliebig oft zulässig. - Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt; die anderen Chargen werden vom Vorstand intern verteilt. - Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes und nimmt dessen Interessen gegen aussen wahr. - Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Eiberufung einer Sitzung verlangen. Die Beschlussfassung ist auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. - Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und kann für spezielle Aufgaben besondere Kommissionen bilden, deren Vorsitz jeweils ein Vorstandsmitglied innehat. - Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. - Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. - Wenn es den Zielen des SVABU dient, kann der Vorstand mit geeigneten Partnerfirmen Verträge abschliessen. - Der Vorstand und die Mitglieder der Kommissionen sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, haben aber Anrecht auf Vergütung der Spesen laut Spesenreglement des SVABU. <p>Die statuarische Revisionsstelle besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person.</p>	<p><i>Dieser Passus beinhaltet bereits den Änderungsantrag von Herrn Andreas Atzenweiler. → siehe dazu die anschliessenden Informationen in diesem Dokument</i></p> <p><i>Die Einzelheiten werden in diesen Verträgen geregelt und in den Statuten nicht aufgeführt.</i></p>
--	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> – Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist beliebig oft zulässig. – Die Revisionsstelle führt eine Stichkontrolle durch und kontrolliert mindestens einmal jährlich die Buchführung. – Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. 	
<p>8. Generalversammlung Die Generalversammlung nimmt die folgenden Geschäfte wahr: Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung Beschlussfassung über das Jahresbudget Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach § 4a und 4b Festlegung des Spesenreglements Wahl des Vorstandes Wahl der Revisionsstelle Aufnahme von Untersektionen Behandlung von Anträgen Beschlussfassung über Statutenänderungen Ausschluss von Untersektionen und Mitgliedern Die Generalversammlung tagt einmal pro Jahr ordentlich. Ausserordentlich kann sie durch den Vorstand oder durch ein Viertel der Mitglieder einberufen werden. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.</p>		<p><i>Artikel 7 und 8 der alten Statuten werden neu im Artikel 8 «Organe des Verbands» zusammengeführt.</i></p> <p><i>Korrektur des Quorums für ausserordentliche Generalversammlungen wurde vorgenommen → [...ein Fünftel der Mitglieder...] siehe § 8</i></p>
<p>9. Publikationsorgan Als ordentliches Publikationsorgan gilt die Homepage des SVABU. (www.svabu.ch)</p>	<p>9. Publikationsorgan Als ordentliches Publikationsorgan gilt die Homepage des SVABU. http://www.svabu.ch/</p> <p>Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt zusätzlich im Newsletter, der an die Mitglieder per Mail verschickt wird.</p>	<p><i>Ergänzungen zu Kommunikation und Einladung der ordentlichen Generalversammlung.</i></p>
<p>10. Auflösung des Verbands Die Auflösung des Verbandes kann die ordentliche Generalversammlung auf vorherigen Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit beschliessen. Über vorhandenes Verbandsvermögen entscheidet die GV. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Mai 1984 in Freiburg angenommen und am 12. November 2020 an der ordentlichen GV in Olten letztmals geändert.</p>	<p>10. Auflösung des Verbands Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder daran teilnimmt. Nehmen weniger als ein Fünftel aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verband auch dann mit einer einfachen Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Bei einer Auflösung des Verbands soll das Verbandsvermögen an eine Organisation in der Schweiz gehen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Über</p>	<p><i>Zusätzliche Regelungen zur Auflösung des Verbands.</i></p>

	die finale Verwendung des allfälligen Liquidationserlöses entscheidet die Auflösungsversammlung. Die Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.	
Zug, 12. November 2020 <i>Mathias Hasler, Dominik Steinböck</i>	11. Inkrafttreten Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Mai 1984 in Freiburg angenommen und am 06. November 2025 an der ordentlichen GV in Bern letztmals geändert. Bern, 06. November 2025 <i>Präsidium / Protokollführung</i>	<i>Neues Datum der aktuellen Anpassungen.</i>

Der SVABU-Vorstand sieht im Entwurf zu den neuen SVABU-Statuten eine klare Verbesserung. Die zusätzlichen Regelungen bieten Klarheit und erleichtern die Abläufe in den jeweiligen Organen des Verbands.

Nach Beratung von Fachpersonen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Begründungen schlägt der SVABU Vorstand den anwesenden Mitgliedern der Generalversammlung 2025 eine Annahme des Antrages I vor.

Antrag II: Änderungsantrag aus der Mitgliedschaft

Antrag auf Statutenänderung § 8, Herr Andreas Atzenweiler, 20. September 2025.

Eglisau, 20. September 2025

Antrag auf Statutenänderung

Sehr geehrter Vorstand, sehr geehrte Mitglieder

Hiermit beantrage ich als Mitglied des «Schweizerischen Verbands für allgemeinbildenden Unterricht» eine Ergänzung von § 8 der Statuten.

1. Vorgeschlagene Ergänzung zu § 8 Generalversammlung

I) Stellungnahmen bei Revisionen und Vernehmlassungen

In Jahren von Vernehmlassungen oder Revisionen zum Fach Allgemeinbildung beruft der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung ein. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus. Mitglieder können bis zur Versammlung Stellungnahmen einreichen und an der GV die konsolidierte Verbandsstellungnahme mitgestalten, welche anschliessend veröffentlicht wird.

2. Begründung

Nach rund 20 Jahren ohne Reform unseres Fachs hat sich gezeigt, dass die Erarbeitung von Verbandsstellungnahmen ohne klar geregeltes Verfahren zu Unsicherheiten führt. Damit unsere Stimme nach aussen Gewicht erhält, braucht es ein transparentes und demokratisch abgestütztes Vorgehen. Die Ergänzung soll gewährleisten, dass ...

- **Mitglieder aktiv beteiligt werden** und ihre Expertise einbringen können.
- **Transparenz im Zustandekommen** der Stellungnahmen geschaffen wird.
- **Einheit nach aussen** gesichert ist, damit der Verband mit einer klaren, gemeinsamen Position auftritt.
- Bei den **zukünftigen 7-Jahres Revisionen** unsere Stellungnahmen gegenüber Behörden und Politik mehr **Legitimität und Gewicht** erhalten

Mit dieser Änderung wird der Vorstand entlastet, die Mitglieder fühlen sich stärker eingebunden und der Verband tritt geschlossen auf.

Freundliche Grüsse


Andreas Atzenweiler

Stellungnahme SVABU-Vorstand zum von Herrn Andreas Atzenweiler eingereichten Antrag zur Statutenänderung:

«Nach rund 20 Jahren ohne Reform unseres Fachs hat sich gezeigt, dass die Erarbeitung von Verbandsstimmungen ohne klar geregeltes Verfahren zu Unsicherheiten führt.»

Diese Aussage ist aus Sicht des SVABU-Vorstands weder nachvollziehbar noch belegbar. Das Verfahren zur Erarbeitung der SVABU-Verbandsstimmung wurde unsererseits klar kommuniziert und hat kaum zu Unsicherheiten geführt.

«Damit unsere Stimme nach aussen Gewicht erhält, braucht es ein transparentes und demokratisch abgestütztes Vorgehen.»

Wie sich im gesamten Reformprozess ABU2030 mehrfach gezeigt hat, wird unsere Stimme als nationaler Verband verbundpartnerschaftlich gut wahrgenommen und somit hat sie durchaus auch nach aussen Gewicht. Das Vorgehen des SVABU-Vorstands im letztjährigen Vernehmlassungsprozess war transparent und hat durch die angebotene Mitwirkungsmöglichkeit der SVABU-Mitgliedschaft ein demokratisch abgestütztes Vorgehen gewährleistet. Dass die Mitwirkungsmöglichkeit lediglich von 3% unserer Mitgliedschaft genutzt wurde, zeigt deutlich auf, dass ein grundsätzliches Vertrauen in den Vorstand und dessen Arbeit vorhanden ist und es daher, beruhend auf diesen Erfahrungen, keiner per Statuten festgelegter ausserordentlichen Generalversammlung während Vernehmlassungen oder Revisionen zum Fach Allgemeinbildung bedarf.

«Vorgeschlagene Ergänzung zu § 8 Generalversammlung»

Der Vorstand ist der Ansicht, dass mit untenstehendem Passus die Möglichkeiten einer ausserordentlichen Generalversammlung in den SVABU-Verbandsstatuten ausreichend geregelt sind: **«Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder** unter Angaben der zu behandelnden Geschäften verlangt werden. Sie hat spätestens sechs Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.»

- **Mitglieder aktiv beteiligt werden und ihre Expertise einbringen können.**
- **Transparenz im Zustandekommen der Stellungnahmen geschaffen wird.**

Alle SVABU-Mitglieder hatten die Möglichkeit, sich aktiv an der Stellungnahme zur Vernehmlassung zu beteiligen und ihre Expertise einzubringen. Auch konnte mit der Ausarbeitung einer SVABU-Stellungnahme und einer SVABU-Mitglieder-Stellungnahme klare Transparenz im Zustandekommen geschaffen werden.

- **Einheit nach aussen gesichert ist, damit der Verband mit einer klaren, gemeinsamen Position auftritt.**
- **Bei den zukünftigen 7-Jahres Revisionen unsere Stellungnahmen gegenüber Behörden und Politik mehr Legitimität und Gewicht erhalten**

Da 97% aller SVABU-Mitglieder sich mit der SVABU-Stellungnahme identifizieren konnten, kann man durchaus von einer «Einheit nach aussen» sprechen und somit konnte auch eine klare, gemeinsame Position erreicht und vertreten werden. Der SVABU-Vorstand konnte zu keinem Zeitpunkt feststellen, dass es an Legitimität und Gewicht gegenüber Behörden und Politik gefehlt haben könnte.

«Mit dieser Änderung wird der Vorstand entlastet, die Mitglieder fühlen sich stärker eingebunden und der Verband tritt geschlossen auf.»

Wie bereits im letzten Jahr an der GV vom 07.11.2024 aufgezeigt, wird der Vorstand mit der Ergänzung dieses Passus in den Statuten keineswegs entlastet. Um die eingereichten Stellungnahmen konsolidieren und an der GV in einer geeigneten Form zusammenstellen und anschliessend veröffentlichen zu können, braucht der SVABU eine andere Organisation des Vorstands. So wie der Vorstand momentan aufgestellt und nicht entschädigt ist, kann diese zusätzliche Arbeit in den Jahren von Vernehmlassungen oder Revisionen zum Fach Allgemeinbildung nicht ohne Weiteres gewährleistet werden.

Nach Beratung von Fachpersonen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Gründe unterstützt der SVABU Vorstand den Antrag von Herrn Andreas Atzenweiler zur Ergänzung des Passus in dieser Form nicht und schlägt den anwesenden Mitgliedern der Generalversammlung 2025 eine Ablehnung des Antrages II vor.

Bern, 20.10.2025
Im Namen des SVABU-Vorstandes

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Gerber'.

Cornelia Gerber, SVABU Präsidentin